

Einführung in das Völkerrecht für Nebenfachstudierende

I. Gegenstand des Völkerrechts

- Völkerrecht (VR) im klassischen Sinn regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Staaten, nicht eigentlich zwischen den Völkern (zur Ausweitung der Anwendbarkeit des VR auch auf Einzelne und andere Rechtssubjekte s. unten); der Begriff des Völkerrechts ist eine Übersetzung aus dem Lateinischen *ius gentium*

- Das VR regelt hoheitliche Beziehungen, die auf der Ausübung staatlicher Gewalt beruhen, nicht einfache Privatgeschäfte wie etwa Kaufverträge

- Völkerrecht ist vom **Kollisionsrecht**, das über Konflikte nationaler Rechtsordnungen entscheidet, abzugrenzen:

-- **internationales Privatrecht** entscheidet, welches nationale Privatrecht auf einen Sachverhalt anzuwenden ist

--**internationales öffentliches Recht** bestimmt das anwendbare öffentliche Recht

--**internationale Strafrecht** legt fest, welches Strafrecht anzuwenden ist, §§ 3 ff. StGB

Nach deutschem Strafrecht gilt das *Territorialitätsprinzip*, wonach alle Taten, die auf deutschem Territorium begangen worden und nach deutschem Recht strafbar sind, in

Deutschland bestraft werden, § 3 Strafgesetzbuch (StGB); weiter gilt das *aktive*

Personalitätsprinzip; danach werden Personen deutscher Staatsangehörigkeit bestraft, wenn

die Tat nach deutschem Recht und nach dem Recht des Tatorts strafbar ist, § 7 Abs. 2 StGB;

drittens gilt das *passive Personalitätsprinzip*; danach wird das deutsche Recht auf alle Taten gegen Deutsche angewendet, wenn sie nach deutschem Recht und dem Recht des Tatorts

strafbar sind, § 7 Abs. 1 StGB. Schließlich gilt noch für bestimmte Kategorien von Straftaten das *Weltrechtsprinzip*, sie sind unabhängig von Tatort, Täter und Opfer nach deutschem Recht strafbar, dazu zählen etwa Kernenergieverbrechen, Angriffe auf den Luftverkehr, Menschenhandel zur Förderung der sexuellen Ausbeutung, Verbreitung pornographischer Schriften; nach dem Völkerstrafgesetzbuch werden auch der Völkermord, § 6, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, § 7, und Kriegsverbrechen, §§ 8 ff. nach dem Weltrechtsprinzip bestraft

Völkerrecht ist auch vom **europäischen Gemeinschaftsrecht** abzugrenzen

- die Europäische Gemeinschaft/Union ist auf völkerrechtliche Verträge gegründet, aber sie hat einen *supranationalen Charakter*, aufgrund dessen sie zwischen internationaler Organisation und Staat anzusiedeln ist

II. Völkerrechtsgeschichte

VR definiert als zwischenstaatliches Recht setzt die Existenz von Staaten voraus

- von Staaten im klassischen Sinn kann erst seit dem 15./16. Jahrhundert gesprochen werden
- zu beobachten aber Beziehungen zwischen politischen Einheiten schon in der Antike:
 - zwischen Babylonischem Reich und Ägypten
 - zwischen griechischen poleis, zwischen Griechenland und Persien
 - allerdings wurde in der Antike keine kohärente Völkerrechtsordnung entwickelt
- bestimmte VR Fragen wurden allerdings schon in der Antike angesprochen; z.B. beschäftigte sich Cicero mit der Frage des **bellum iustum**

die Frage nach der Beurteilung des Kriegs – eine Frage des Völkerrechts – wurde im Urchristentum radikalpazifistisch beantwortet:

„Denn wer zum Schwerte greift, kommt durch das Schwert um.“

Allerdings wurde Christentum unter dem römischen Kaiser Theodosius 380 Staatsreligion (Nizäischer Glaube). Damit musste der Radikalpazifismus mit der Staatspraxis des Kriegführens in Einklang gebracht werden.

Der Kirchenvater *Augustinus* entwickelte in Anknüpfung an Cicero die Lehre vom bellum iustum

Krieg konnte gerechtfertigt werden, wenn ihm ein *causa iusta* (ein gerechter Grund) zugrundelag.

Später wurde die Lehre weiterentwickelt von dem *Scholastiker Thomas von Aquin*; er definierte den bellum iustum auf der Grundlage von drei Kriterien:

Causa iusta (dem Krieg musste einen gerechten Grund haben)

Recta intentio (der Krieg musste um der gerechten Sache Willen geführt werden)

Auctoritas principis (Der Krieg durfte nur von einem Herrscher geführt werden, welcher eine legitime Macht ausübte.)

Die Idee des bellum iustum wurde in der Spätscholastik Anfang des 16. Jhdt. wieder von der Schule von Salamanca aufgegriffen, insbesondere von dem spanischen Dominikanermönch *Francisco de Vitoria*, der sich vor allem mit der völkerrechtlichen Behandlung der neuentdeckten Gebiete beschäftigte: Seine Studien führen zu einer Säkularisierung des

Völkerrechts: Während bei Thomas von Aquin das Völkerrecht sich aus der christlichen Weltordnung ableitete, stellte Vitoria diesem christlich begründeten Recht ein positives auf dem Willen der Staaten gegründetes Völkerrecht an die Seite. Er ersetzte die *comunitas christiana* durch den *totus orbis*, eine von der Religion unabhängige Gemeinschaft aller Menschen. Dies bedeutete die Säkularisierung des Völkerrechts. Völkerrechtliche Normen wurden nicht mehr nur aus dem Naturrecht/dem christlichen Glauben hergeleitet, sondern auch aus Verträgen, d.h. von Menschen gesetztem Recht. Der einzelne Mensch wurde nicht über seine Religionszugehörigkeit definiert. Damit wurden auch die Indianer als gleichwertige Menschen gesehen, denen gegenüber auch keine Eroberungsrechte bestanden. Eine Missionierung unter Zwang Vitorias Lehre zufolge war nicht zulässig. Die Ausübung von Gewalt war nur erlaubt gegen die Behinderung von friedlichen Missionen und zur Durchsetzung des freien Güterausstauschs.

Die Lehre von Vitoria wurde fortgeführt von *Francisco Suarez*.

Hugo Grotius, ein Holländer behandelte das Völkerrecht unter Anknüpfung an Vitoria als erster in systematischer Form.

Er führte die *bellum iustum* –Lehre weiter, stellte dabei fest, dass eine gerechte Sache bei jeder der gegeneinander kämpfenden Kriegsparteien vorliegen könne (*iusta causa ex utraque parte*); dies hatte Vitoria schon angedacht, dabei aber festgestellt, dass zwar beide Seiten subjektiv, niemals aber objektiv sich auf eine *iusta causa* berufen könnten. Demgegenüber erklärte Grotius, dass ggf. auch objektiv beide Seiten sich auf die *iusta causa* berufen könnten.

Damit entfiel aber implizit eine zumindest moralische Pflicht einer Kriegsteilnahme aller Staaten zugunsten der gerechten Sache. Die *Neutralität*, die für das künftige Kriegsrecht eine große Rolle spielen sollte, fand so eine Rechtfertigung.

Prägend für das Völkerrecht wurde auch Grotius Forderung nach der *Freiheit der Meere*, d.h. die hohe See sollte unter keiner staatlichen Hoheit stehen.

Seit dem 16. Jahrhundert war der souveräne Staat der Hauptakteur im VR, er konnte auch frei über die Kriegsteilnahme entscheiden, d.h. eine Kriegserklärung war nicht mehr an vr Bedingungen geknüpft.

Nach dem 30jährigen Krieg wurde in den *Friedensverträgen von Münster und Osnabrück* 1648 eine europäische Friedensordnung errichtet, welche auf der Staatssouveränität beruhte.

Diese Friedensordnung wurde nach den napoleonischen Kriegen auf dem *Wiener Kongress* 1815 neu geordnet. Dies führte zur Begründung zahlreicher Nationalstaaten (z.B. Griechenland, Deutschland, Italien, Bulgarien etc.)

Mit dem Pariser Frieden 1856, der den Krimkrieg beendete wurde die Türkei als erster nichtchristlicher Staat in das Konzert der europäischen Mächte aufgenommen.

Im 19. Jahrhundert entwickeln sich erste Ansätze zur „Hegung des Krieges“ durch das *humanitäre Völkerrecht*, das der . Diese wurde in den Haager Konventionen 1899 und 1907 in einigen Konventionen niedergelegt.

1. Weltkrieg

Im Jahre 1914 war die Führung eines Krieges – ganz gleich aus welchem Grund – noch nicht verboten. Bis dahin hatten nur einige bilaterale Abkommen Verpflichtungen zu Verhandlungen oder gerichtlichen Klärungen von Streitfällen verpflichtet; außerdem war durch die 2. Haager Konvention aus dem Jahr 1907 die Gewaltanwendung gegenüber Staaten zur Eintreibung von Schulden verboten worden, wenn sich der Schuldnerstaat einer (schieds-)gerichtlichen Entscheidung unterwarf. Im übrigen besaßen die Staaten ein uneingeschränktes *ius ad bellum*.

Im Versailler Vertrag wurde zwar die Alleinkriegsschuld festgestellt worden, Art. 231, dies war jedoch nicht als die Behauptung einer Völkerrechtsverletzung zu verstehen, sondern diente als Begründung für die Reparationsverpflichtungen Deutschlands.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde der Völkerbund gegründet als eine in erster Linie auf die Friedenssicherung angelegte internationale Organisation. Die USA wurden zu keinem Zeitpunkt Mitglied des Völkerbundes, auch wenn seine Gründung wesentlich auf Ideen des US-Präsidenten Woodrow Wilson zurückging. Deutschland trat dem Völkerbund erst 1926 bei und bereits 1933 wieder aus, die Sowjetunion trat 1934 bei und wurde 1939 wegen ihres Angriffs auf Finnland ausgeschlossen.

Die Völkerbundsatzung sah *kein absolutes Gewaltverbot* vor, sondern nur eine Pflicht, einen Konflikt dem Völkerbundsrat, einem Internationalen Gericht oder einem Schiedsgericht vorzulegen. Ein Staat durfte keinen Krieg gegen einen anderen Staat führen, der sich einem Spruch eines dieser Gremien unterwarf.

Ein absolutes Gewaltverbot wurde erst in dem *Briand-Kellogg-Pakt 1928* niedergelegt, der vor Ausbruch des 2. Weltkriegs von 60 Staaten, darunter auch Deutschland ratifiziert worden ist.

Bedeutende vr Entwicklungen zwischen den beiden Weltkriegen:

Gründung der *International Labour Organization* (ILO) im Rahmen des Versailler Vertrages, sie dient dem Schutz von Arbeitnehmern

Ausarbeitung eines *Minderheitenschutzsystems*, das durch die Neugründung von Nationalstaaten mit z.T. bedeutenden Minderheiten notwendig geworden war

Der Zweite Weltkrieg wurde strafrechtlich durch die *Kriegsverbrecherprozesse* in Nürnberg und Tokio aufgearbeitet, wo erstmalig in der Völkerrechtsgeschichte politische, militärische und wirtschaftliche Entscheidungsträger für ihr Handeln vor einem internationalen Gericht zur Rechenschaft gezogen worden sind.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden die *Vereinten Nationen* (UNO) als eine universelle internationale Organisation gegründet. Sie dienen in erster Linie der *Friedenssicherung*, darüber hinaus dem Schutz der Menschenrechte, die wirtschaftliche Entwicklung, dem Umweltschutz etc.

Mit dem *General Agreement on Tariffs and Trade* (GATT) wurde eine auf die Freiheit des Handels ausgerichtete Weltwirtschaftsordnung errichtet. Dies wurde 1994 durch die Gründung der World Trade Organization (WTO) ausgebaut.

Der Menschenrechtsschutz wurde nach der *Universellen Menschenrechtserklärung* (1948), mit dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gestärkt. Menschenrechtspakte wurden auch auf regionaler Ebene errichtet (Europäische, Amerikanische und Afrikanische Menschenrechtskonvention);

der Einzelne hat die Möglichkeit sich unmittelbar an Menschenrechtsgerichtshöfe wegen Verletzung von Konventionsrechten zu wenden (Er wird damit zum Träger völkerrechtlicher Rechte.)

Viele wichtige Bereiche des Völkerrechts wurden kodifiziert, z.B. das internationale Seerecht in der *UN-Seerechtskonvention* des Jahres 1982.

Die zwischenstaatlichen Beziehungen werden zunehmend über internationale Organisationen geregelt.

III. Grundprinzipien des VR

1. *souveräne Gleichheit der Staaten* – Art. 2 Pkt. 1 UN-Charta: alle Staaten sind gleichwertige VR-Subjekte

- die innerstaatliche Rechtsordnung ist für die Einordnung eines Staates irrelevant
- auch die territoriale Größe, die Bevölkerungsgröße oder die Wirtschaftskraft spielen für die Charakteristik keine Frage der Größe: VR China und Nauru gleichwertige Mitglieder der VR-Gemeinschaft
- alle genießen gleiche Rechte und haben die gleichen Pflichten
- relative Durchbrechungen: Staaten haben unterschiedliche Pflichten etwa bei der Beitragszahlung zur UNO: entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- In zahlreichen Finanz- und Wirtschaftsorganisationen werden die Stimmen nach geleisteten Einzahlungen zugeteilt: Gewichtung des Stimmrechts – so in einigen Rohstofforganisationen oder in Währungsfonds, IWF Art. XII Abschnitt 2 lit. . Abschnitt 5 IWF-Abkommen; Art. V Abschnitt 3 lit. a. Weltbankabkommen)

- Auch in der EU werden die Stimmen der Mitgliedstaaten im Rat auch nach Bevölkerung gewichtet, Prinzip der doppelten Mehrheit

- Der Atomwaffensperrvertrag differenziert zwischen den Kernwaffenstaaten und den Nichtkernwaffenstaaten

Erstere haben erstens die Pflicht abzurüsten, kein Kernwaffenmaterial weiterzugeben, das zu Herstellung von Waffen verwendet wird; auch keine Weitergabe an Staaten, welche das weitergegebene Kernwaffenmaterial keinen Kontrollen unterwerfen und zweitens die Pflicht zum Austausch von Wissen und Material im Bereich der friedlichen Nutzung von Kernenergie

Nicht-Kernwaffenstaaten dürfen keine Kernwaffen produzieren

Festschreibung des status quo: Kernwaffenstaaten im Sinne des Vertrages: die ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates, nur diese Kernwaffenstaaten haben den Atomwaffensperrvertrag ratifiziert; nach dem Vertrag können keine neuen Kernwaffenstaaten entstehen

die sonstigen Staaten, die Kernwaffen besitzen – wie Pakistan, Indien, Israel, haben den Atomwaffensperrvertrag nicht ratifiziert

- Ungleichbehandlung in der UNO selbst: fünf Staaten – VR China, Frankreich, Russland, die USA und das Vereinigte Königreich - – sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrats, sie haben ein Vetorecht; alle übrigen Staaten können in den Sicherheitsrat gewählt werden, aber nur auf Zeit, sie verfügen über kein Vetorecht